



# Geschäftsordnung für den Beirat des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden

- § 1 Aufgaben und Ziele
- (1) Der Beirat ist lt. § 17 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden ein Gremium des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden mit vorrangig künstlerisch - pädagogischer Beratungsfunktion.
- (2) Der Beirat versteht sich als eine Interessenvertretung des HSKD, die aus Vertretern von Bildungs- und Kultureinrichtungen aus Dresden besteht. Dieses Netzwerk fühlt sich insbesondere den Aufgaben und Zielen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene verpflichtet.
- § 2 Mitglieder
- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - der Betriebsleitung EB HSKD
  - zwei vom Stadtrat gewählten Stadträten aus dem Ausschuss für Kultur und Tourismus und dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)
  - zwei Vertretern aus dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung
  - einem Vertreter/einer Vertreterin vom Amt für Kultur und Denkmalschutz
  - jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus der/dem:
    - Deutscher Komponistenverband, Sachsen/Sachsen-Anhalt
    - Freunde des HSKD e. V.
    - Hochschule für Kirchenmusik Dresden
    - Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
    - Palucca Hochschule für Tanz Dresden
    - Sächsisches Staatstheater Semperoper Dresden
  - jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
    - Dresdner Musikfestspiele
    - Dresdner Philharmonie
    - Dresdner Kreuzchor
    - Geschäftsbereich Bildung und Jugend
    - Hellerau Europäisches Zentrum der Künste
    - tjg. theater junge generation
    - Staatsoperette Dresden
    - Städtische Bibliotheken Dresden
    - Volkshochschule Dresden e. V.
  - sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternvertretung

Darüber hinaus können weitere Vertreter, z. B. der Fördervereine, der Freien Szene, nach Thema und Bedarf, bei den Sitzungen als Gäste hinzugezogen werden.

(2) Jedes Beiratsmitglied kann in Abstimmung mit seiner Institution einen Vertreter/ eine Vertreterin bestimmen. Wer für mehrere Institutionen im Beirat mitwirkt, hat eine Stimme.





- (3) Die Mitglieder des Beirats arbeiten in der Regel ehrenamtlich.
- (4) Die Betriebsleitung übernimmt die Leitung des Beirats. In der Regel wird die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin übertragen.

## § 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für jeweils 2 Jahre.
- (2) Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied eine andere Form wünscht.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach nochmaliger Diskussion eine weitere Abstimmung.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Abberufung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

# § 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf und Absprache zusammen, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die/der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit der Betriebsleitung die Sitzung vor. Das HSKD versendet bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin notwendige Diskussionsunterlagen und die Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung kann auf Vorschlag der Mitglieder verändert/ergänzt werden.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und auf der folgenden Sitzung bestätigt wird. Es wird angestrebt, innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung das Protokoll zu versenden.
- (6) Das HSKD zahlt keine Aufwandsentschädigungen.

#### § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. am schriftlichen Umlaufverfahren teilgenommen hat.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung sowie die Aufnahme von neuen Mitgliedern können jeweils nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Beirates vom 12.11.2018 in Kraft.